OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608135/2/KH

Datum:
Linz, 4. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.12.2025, GZ: BHLL/925100112489/25, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Kraftfahrgesetzes (KFG) verhängten Strafen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Strafen betreffend Spruchpunkt 1. auf 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage 2 Stunden) und Spruchpunkt 3. auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 120 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 30.12.2025, GZ: BHLL/925100112489/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) drei Verwaltungsstrafen in Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage), 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) und 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 19.11.2025, gegen 17:47 Uhr
Ort: B__, bis auf Höhe: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich am 19.11.2025 um gegen 17:50 Uhr in D__, auf Höhe C-Straße, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum oben angeführten Zeitpunkt am oben angeführten Ort das oben angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

2. Datum/Zeit: 19.11.2025, gegen 17:47 Uhr
Ort: B__, auf Höhe: C-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Lenker/in den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des PKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.

3. Datum/Zeit: 19.11.2025, gegen 17:47 Uhr
Ort: B__, auf Höhe: C-Straße - Anhalteort
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als Lenker/in während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons - ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist - verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017

2. § 102 Abs. 5 lit. b Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
3. § 102 Abs. 3 fünfter Satz Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023"

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Strafen führt der Bf Nachstehendes aus:

„Ich erkenne die Straferkenntnis in allen Punkten an, da ich weiß, dass ich mich am 30.12.2025 nicht korrekt verhalten habe.
Mein Verhalten hätte für andere Verkehrsteilnehmer-Menschen- gefährlich werden können. Da ich als HAK-Schüler bei meiner Mutter wohne und kein Einkommen einbringe, muss ich Sie aber um milde Strafe und um eine Ratenzahlung bitten, da ich sonst das Geld nicht verdienen kann, um die milde Strafe zu begleichen.
Ich versichere Ihnen, dass so eine Verfehlung meinerseits nicht mehr vorkommen wird."

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat sich am 19.11.2025 gegen 17:47 Uhr in D__ auf Höhe C-Straße als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa nach Aufforderung eines Polizisten geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einer klinischen Untersuchung vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Der Bf hat am 19.11.2025 gegen 17:47 Uhr in D__ auf Höhe C-Straße als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa den Zulassungsschein des PKW nicht mitgeführt.

Der Bf hat am 19.11.2025 gegen 17:47 Uhr in D__ auf Höhe C-Straße als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons - ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist - verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet.

Der Bf ist Schüler, wohnt bei seiner Mutter und verfügt über kein Einkommen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet:
„§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[…]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, […]"

§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz (KFG) lautet:
„§ 134. (1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
[…]

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die erhobene Beschwerde ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053, 30.09.2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruchs ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

2.2. Zum Vorbringen des Bf ist festzuhalten, dass geringes Vermögen grundsätzlich nicht eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafen zur Folge hat, da diesfalls auch die Möglichkeit besteht, den Strafbetrag in Raten zu bezahlen.

Es sind im Beschwerdeverfahren keine Erschwerungsgründe hervorgekommen, wobei festzuhalten ist, dass der Bf noch Schüler ist und über kein Einkommen verfügt. Es ist davon auszugehen, dass sein Lebensunterhalt von den für ihn sorgepflichtigen Personen bestritten wird.

Der Bf ist hinsichtlich aller Spruchpunkte geständig und führt in seiner Beschwerde gegen die Strafhöhe aus, dass er wisse, dass er sich nicht korrekt verhalten habe und dass sein Verhalten für andere Verkehrsteilnehmer gefährlich werden hätte können. Weiters versichert er, dass eine derartige Verfehlung seinerseits nicht mehr vorkommen werde.

Der Bf ist unbescholten, weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

In Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe in Höhe von 1.600 Euro verhängt. Diese kann nur dann herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind – demgemäß kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Der Bf ist zwar gegenwärtig kein Jugendlicher mehr, allerdings sind seine Unbescholtenheit sowie die Tatsache, dass der Bf im Beschwerdeverfahren vollumfänglich geständig ist und darüber hinaus als Schüler über kein Einkommen verfügt, zu berücksichtigen. Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Somit ist festzuhalten, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, weshalb eine Anwendung des § 20 VStG im vorliegenden Fall gerechtfertigt ist. Demzufolge wird die in Spruchpunkt 1. verhängte Strafe auf 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage 2 Stunden) herabgesetzt.

Die in Spruchpunkt 2. verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des Strafrahmens des § 134 Abs. 1 KFG von 10.000 Euro, eine weitere Herabsetzung der verhängten Strafe ist hier nicht als vertretbar anzusehen.

Hinsichtlich der in Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Strafe wegen der Verwendung eines Mobiltelefons beim Lenken ist auf das nicht unerhebliche Gefährdungspotenzial im Fall einer Ablenkung durch das Hantieren mit dem Mobiltelefon beim Lenken hinzuweisen, weshalb unter Berücksichtigung der oben erwähnten Milderungsgründe eine geringfügige Herabsetzung der verhängten Strafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) gerechtfertigt scheint.

Der Ausspruch über die Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 1, 2 und 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich

zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing